



## Steuern in der Zahnarztpraxis (Einkommensteuer – Umsatzsteuer)

### Warum ist eine zeitnahe Buchführung sinnvoll?

Für viele Zahnärzte und Unternehmer ist die Buchhaltung ein lästiges Übel. Belege herbeibringen beansprucht in der Regel viel Zeit. Daher unser Tipp: Nur eine schnelle Buchhaltung, ist eine gute Buchhaltung.

- Eine schleppende Buchführung kostet überproportional viel Zeit und Nerven.
- Steuerungsmaßnahmen sind schneller und leichter einzuleiten.
- Zeitnahe Unterlagen dienen als Vorlage für das Finanzamt, den Steuer- oder Bankberater. Das zeitnahe Abgeben der Unterlagen bei der Bank unterstützt ein positives Rating.

## 4.3. Steuern in der Zahnarztpraxis (Einkommensteuer – Umsatzsteuer)

### 4.3.1 Allgemein

Das Thema Steuern ist sehr komplex und kann hier nur in den einfachsten Grundzügen erläutert werden. In einer Zahnarztpraxis sind zwei Steuerarten von Bedeutung:

| Steuerarten            | Kurzdefinition  |
|------------------------|---|
| <b>Einkommensteuer</b> | Wird auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben, Bemessungsgrundlage ist „das zu versteuernde Einkommen.“   |
| <b>Umsatzsteuer</b>    | Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf den Austausch von Lieferungen und sonstigen Leistungen (=Umsatz) erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz, den ein Unternehmer für seine Leistungen erzielt. |

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, mit der jeder Steuerpflichtige sein jährliches Einkommen zu versteuern hat. Die Gesetzesgrundlage ist das Einkommensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland.

„Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Der Einkommensteuer unterliegen gemäß § 1 Abs. 1:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22.

Der Zahnarzt erwirtschaftet Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Nr. 3) während Angestellte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Nr. 4) generieren. Die Lohnsteuer der Arbeitnehmer ist somit eine Form der Einkommensteuer.





## Steuern in der Zahnarztpraxis (Einkommensteuer – Umsatzsteuer)

Die Einkommensteuer hat enorme Auswirkungen in der Zahnarztpraxis, denn ein Zahnarzt unterliegt meist dem Höchststeuersatz.

Mit der Einkommensteuer sind der Solidaritätsbeitrag und die Kirchensteuer verknüpft:

| Steuerart            | Höchststeuersatz                                      |
|----------------------|---|
| Einkommensteuer      | 42% über 250.000 € zzgl. 3%                           |
| Solidaritätszuschlag | 5,5% von der Einkommensteuer                          |
| Kirchensteuer        | 8% bzw. 9% von der Einkommensteuer je nach Bundesland |

### Praxistipp

Vereinfacht können Sie davon ausgehen, dass vom Gewinn ca. 35% Steuern fällig werden. Bei 150.000 € Gewinn wären dies 52.500 €. Für Zahnärzte ist die Einkommensteuer dadurch gefährlich, da die Praxis nur Vorauszahlungen auf wahrscheinliche Gewinne tätigt. Nimmt der Gewinn stark zu, dann kommt die Steuernachforderung erst ca. 1,5 Jahre später und dann meist mit Anpassungen für die nachfolgenden Jahre. Eine konsequente Steuerplanung seitens des Controllers oder Steuerberaters ist daher unerlässlich.

### 4.3.2 Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis

Grundsätzlich sind zahnärztliche Leistungen als Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei:

*„Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zollltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zollltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat.“ (§ 4 Nr. 14 UStG)*

Heilbehandlungen, somit auch die Umsätze für die zahnärztliche Behandlung, sind wie ausgeführt von der Umsatzsteuer befreit. Für das Praxismanagement sind jedoch die Grundkenntnisse zur Umsatzsteuerpflicht wichtig, da bei falscher Rechnungsstellung ein hohes Haftungsrisiko der Praxis gegenüber dem Finanzamt besteht.

**Umsatzsteuerpflichtig** sind solche Tätigkeiten des Zahnarztes, die nicht medizinisch indiziert sind, hierzu zählen:

- Aus kosmetischen Gründen durchgeführte Maßnahmen, wie z.B. das Bleaching, Anbringen von Zahnschmuck und Ähnliches. Für diese Behandlungen gilt der Regelsatz von 19%. Als entscheidendes Abgrenzungsmerkmal gilt die Frage, ob die Behandlung ausschließlich kosmetischer Natur ist oder der Gesunderhaltung des Patienten dient. Ein eventueller Zuschuss der Krankenkasse hat darauf keinen Einfluss.

Die privat bezahlte PZR ist eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung. Auch wenn der Nebeneffekt kosmetischer Natur ist, dient eine PZR der Gesunderhaltung.





## Steuern in der Zahnarztpraxis (Einkommensteuer – Umsatzsteuer)

- Der Verkauf von Mundhygieneartikeln aus dem Praxisshop.
- Wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeiten des Zahnarztes (Honorare für Vorträge, Fachartikel etc.) und das Erstellen von Gutachten für Versicherungen und Gerichte.
- Im Eigenlabor der Zahnarztpraxis hergestellte bzw. wiederhergestellte Zahnprothesen und kieferorthopädische Apparate unterliegen ebenfalls der Umsatzsteuer. Hier ist der ermäßigte Steuersatz von 7% gültig.
  - Zu den „Zahnprothese“ gehören auch Brücken, Kronen, individuell hergestellte Provisorien, Inlays, Onlays und Veneers.
  - Auch im Eigenlabor gefertigte Funktionslöffel, Modelle, Bisschablonen und -wäule zählen dazu.
  - Dies gilt auch für Zahnersatz, der mit CEREC hergestellt wird. Die Nutzung der intraoralen Kamera des CEREC für diagnostische Zwecke ist hingegen Teil der Heilbehandlung und somit umsatzsteuerfrei.

**Hinweis zu Implantaten:** Diese sind nicht individuell hergestellt. Sie werden umsatzsteuerrechtlich als Bestandteil der chirurgischen Leistung bewertet und sind deshalb umsatzsteuerfrei.

### Abgrenzungsbeispiel zur Umsatzsteuer:

Wenn die Heilbehandlung bei kieferorthopädischen Geräten im Vordergrund steht, sind sie grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Diese Abgrenzung muss jedoch immer mit dem Steuerberater abgeklärt werden. Bei „Knirscherschienen“ und „Medikamententrägern“ steht die Heilbehandlung im Vordergrund, diese sind also umsatzsteuerfrei. Bekommt ein Patient aber eine Bleachingschiene oder einen Sportschutz sind diese, weil nicht Heilbehandlung, umsatzsteuerpflichtig.

## 4.4 Kleinunternehmerregelung

Damit der Aufwand für kleine Unternehmen überschaubar bleibt, hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregel eingeführt, die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Sie verhindert, dass man bei kleinsten Umsätzen bereits umsatzsteuerpflichtig wird, und verhindert so auch unnötigen Bürokratismus. Diese Regelung hat für Zahnärzte eine hohe Relevanz, da die meisten Praxen ohne richtiges Eigenlabor oder CEREC, diese Grenze nicht übersteigen. Diese Kleinunternehmerregelung lautet wie folgt:

Haben die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze der Zahnarztpraxis im Vorjahr 17.500 € nicht überschritten und betragen sie im laufenden Jahre voraussichtlich weniger als 50.000 € (dies muss zu Beginn des Jahres geschätzt werden), so greift die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG. Diese hat zur Folge, dass für die eigentlich steuerpflichtigen Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben wird. Im Gegenzug ist die Zahnarztpraxis nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Als Kleinunternehmer darf in den Eigenlaborbelegen keine Umsatzsteuer berechnet und ausgewiesen werden.

